

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Januar

1989

Inhalt

	Seite
Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg	1
Anlage 1: Zulassungsordnung	3
Anlage 2: Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) und für die Aufbaustudiengänge	4
Anlage 3: Gebührenordnung	11

Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg

Vom 4. Oktober 1988

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. k Grundordnung im Einvernehmen mit der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg (Hochschule) ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie bildet Musiker für den hauptberuflichen und den nebenberuflichen Dienst in der Kirchengemeinde und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik aus.

(2) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker schließt mit der Diplomprüfung B als erstem berufsqualifizierenden Examen ab. Aufbaustudiengänge sind der Studiengang A und der Studiengang „Künstlerische Ausbildung“ für einzelne Unterrichtsfächer. Die Studienabschlüsse entsprechen den Prüfungen an einer Staatlichen Hochschule für Musik.

(3) Die Hochschule nimmt eine Zwischenprüfung (C-Prüfung) ab. Ihre Anforderungen entsprechen denen der C-Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Prüfung berechtigt zu nebenberuflichem kirchenmusikalischen Dienst.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Hochschule sind

1. die hauptberuflich tätigen Professoren
2. die nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten
3. die immatrikulierten Studierenden
4. die sonstigen Mitarbeiter

§ 3 Lehrkörper

(1) Zum Lehrkörper gehören die an der Hochschule tätigen Lehrkräfte. Für sie gelten die Einstellungs Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers erteilen den Unterricht nach Maßgabe ihres Dienstauftrages in eigener wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Verantwortung. Ihr kirchlicher Auftrag verpflichtet sie, die Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu achten.

(3) Die hauptberuflichen Lehrkräfte tragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule die Dienstbezeichnung „Professor an einer kirchlichen Musikhochschule“. Scheidet ein Mitglied aus dem Lehrkörper aus, so kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag nach den Regeln des allgemeinen Hochschulrechts die Weiterführung der Dienstbezeichnung gestatten.

§ 4 Sonstige Mitarbeiter

Die Anstellung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiter obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Hochschulrats. Die Höhergruppierung schlägt der Rektor vor.

§ 5 Leitung der Hochschule

Der Rektor und sein Stellvertreter werden nach Anhörung des Hochschulrats vom Oberkirchenrat aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte bestellt. Eine zeitlich befristete Bestellung ist möglich. Der Rektor vertritt die Hochschule, soweit dies nicht dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt. Er führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers und sonstigen Mitarbeiter. Er ist für die Ordnung in der Hochschule und die Führung der Verwaltungsgeschäfte verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Vertretung der Lehrkräfte und der Studierenden

Professoren und Studenten sprechen gegenüber der Hochschulleitung durch je drei aus ihrer Reihe gewählte Vertreter. Die Wahlen zur Vertretung der Professoren und der Studierenden sind geheim und finden vier Wochen nach Beginn des Sommersemesters für ein Jahr statt.

Mit der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten kann auch vor Ablauf des Jahres eine neue Vertretung gewählt werden. Die Aufgabe der Vertreter der Professoren und Studenten besteht vor allem im Informationsaustausch zwischen Hochschulleitung und Professorenschaft bzw. Studentenschaft und in der Interessenvertretung gegenüber der Hochschulleitung.

§ 7 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören an: der Rektor, sein Stellvertreter, die Vertreter der Professoren, ein von diesen gewählter Lehrbeauftragter und die Studentenvertreter.

(2) Der Hochschulrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für die Termin- und Projektplanung. Vor einer Änderung dieser Satzung ist der Hochschulrat anzuhören.

(3) Abstimmungen, bei denen Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Interpretation berührt werden, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Im Hinblick auf den Verlauf interner Beratungen unterliegen die Mitglieder des Hochschulrates der Schweigepflicht. Beschlüsse werden vom Rektor bekanntgemacht.

(4) Vorsitzender des Hochschulrats ist der Rektor. Er beruft den Hochschulrat in jedem Semester mindestens einmal zu einer Sitzung ein. Außerdem sind Sitzungen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Hochschulrats es verlangen.

§ 8 Vollversammlung

Die Vollversammlung berät die Hochschulleitung und den Hochschulrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Lehrkörpers und der Studentenschaft. Sie muß einberufen werden, wenn der Rektor, die Vertreter der Professoren oder die Studentenvertreter es beantragen. Einladung und Tagesordnung sind in der Regel 7 Tage vorher bekanntzumachen.

§ 9 Stellenbesetzung

(1) Die Professoren werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle auf Vorschlag des Lehrkörpers und nach Anhörung der Studentenvertretung vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen und in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche eingestellt. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(2) Die nebenberuflichen Lehrkräfte werden nach Anhörung aller anderen Lehrkräfte des betreffenden Fachs vom Rektor vorgeschlagen und vom Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt.

§ 10 Aufnahme von Studienbewerbern

(1) Zum Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg erfüllt.

(2) Über die Aufnahme von Studienbewerbern in die Hochschule entscheidet eine Aufnahmekommission aufgrund einer Eignungsprüfung. Die Kommission besteht aus den hauptberuflichen Professoren und den Lehrbeauftragten für die zu prüfenden Fächer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Die gewählten Studentenvertreter sind als nichtstimmberechtigte Beisitzer zugelassen.

(3) Die Bedingungen der Eignungsprüfung sind in Anlage 1 im einzelnen festgelegt.

§ 11 Gaststudium

Ein Studium ohne eine abschließende Prüfung ist als Gaststudium möglich. Es besteht wöchentlich aus Gruppenunterricht oder einer halben Stunde Einzelunterricht. Darüber hinaus kann der Gaststudierende an den Vorlesungen und Übungen sowie an den Proben des Hochschulchores oder des Bläserensembles teil-

nehmen. Den Vorrang bei der Zuteilung vorhandener Gaststudienplätze haben Teilnehmer an der dezentralisierten C-Ausbildung, Mitglieder evangelischer Posaunenchor und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter. Für das Gaststudium wird eine Studiengebühr erhoben. Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.

§ 12

Zuteilung der Studierenden

Die Zuteilung der Studierenden zu den einzelnen Fachlehrern geschieht durch den Rektor. Dabei werden die Wünsche der Studierenden und der Lehrkräfte nach Möglichkeit berücksichtigt. Über die Gruppeneinteilung entscheiden die Fachlehrkräfte.

§ 13

Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2) gilt in ihrer jeweiligen Fassung, die im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht wird, als Bestandteil dieser Satzung. Sie legt die Ausbildungsziele, die Prüfungsanforderungen und die Studiendauer fest.

§ 14

Teilnahme am Unterricht

(1) Während des Studiums ist der Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Interne und öffentliche Vorspiele, Konzerte, Studienreisen und Rundfunkaufnahmen des Chores gehören zur Ausbildung und sind obligatorisch. Eine Befreiung vom Unterricht zum Zwecke der Teilnahme an Konzert- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von der Hochschule durchgeführt werden, ist nicht möglich.

(2) Sind Studierende am Besuch einer Unterrichtsstunde gehindert, so haben sie sich rechtzeitig mit der Lehrkraft in Verbindung zu setzen. Der Ausfall von Unterrichtsstunden ist im Sekretariat zu melden. Bei Erkrankungen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 15

Aufnahme von Beschäftigten

Die Aufnahme einer Beschäftigung neben dem Studium ist der Hochschulleitung anzuzeigen. Studierende sollen nur im Einvernehmen mit dem Fachlehrer solistisch auftreten.

§ 16

Ausschluß vom Studium

Studierende, welche den Bestimmungen dieser Satzung mehrfach zuwiderhandeln, häufig unentschuldig fehlen oder den Arbeitsfrieden an der Hochschule erheblich stören, können nach Abmahnung vom Studium ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn durch einen wesentlichen Mangel an Mitarbeit mit einem sinnvollen Studienverlauf nicht mehr gerechnet werden kann. Der Ausschluß wird vom Hochschulrat auf Antrag des Rektors verfügt. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Beschwerderecht an den Evangelischen Oberkirchenrat zu.

§ 17

Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen der Hochschule und für Handlungen der Verwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 3) erhoben.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung sowie die Prüfungsordnung vom 30.11.1983 (GVBl. S. 159) treten hiermit außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1988

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Dörenbecher

(Kirchenrechtsrätin)

Anlage 1

zur Satzung der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg

Zulassungsordnung

§ 1

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) und für die Aufbaustudiengänge sind einzureichen:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
2. Eine Bescheinigung des zuständigen Pfarramts, daß der Studierende sich dem Ältestenkreis seiner Heimatgemeinde vorgestellt hat
3. Beglaubigte Kopien bereits abgelegter musikalischer Prüfungen
4. tabellarischer Lebenslauf
5. Bei Ausländern: Nachweis für das Studium ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache

§ 2

Bei Antritt des Studiums sind außerdem nachzureichen:

1. Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse
2. Haftpflichtversicherungsnachweis in Kopie (z.B. Familienhaftpflichtversicherung)
3. Zwei Paßbilder
4. Schriftliche Anerkennung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik.

§ 3

(1) Von Studienbewerbern mit dem Ziel der Diplomprüfung B werden bei der Eignungsprüfung folgende Leistungen erwartet:

1. Orgel-Literaturspiel: Drei Orgelchoräle aus Bachs „Orgelbüchlein“ nach eigener Wahl, ein „Präludium und Fuge“ mittlerer Schwierigkeit von Bach, Buxtehude, Bruhns oder Lübeck bzw. ein vergleichbares Werk eigener Wahl.
2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung: Vomblattspiel von Choralbuchsätzen 4stimmig mit Pedal sowie 4stimmig mit Melodie auf gesondertem Manual und mit Pedal. 3stimmige Choralsätze manualiter. – Improvisieren einer kurzen Intonation zu einem Gesangbuchlied.
3. Klavierspiel: Ein „Präludium und Fuge“ aus Bachs 'Wohltemperiertem Klavier' sowie ein klassischer Sonatensatz oder ein Satz aus der romantischen oder modernen Literatur. Schwierigkeitsgrad: Schumann „Kinderszenen“, Schubert „Moments musicaux“.
4. Gesang: Vomblattsingen einer Chorstimme. Solistischer Vortrag eines Stückes nach eigener Wahl.
5. Chorleitung: Gespräch über die bisherige Chorpraxis des Bewerbers.
6. Gehörbildung: Hören von Intervallen und Dreiklängen samt Umkehrungen, Hören von Rhythmen.
7. Tonsatz: Spielen von 4stimmigen Kadenzten in allen Tonarten und Lagen. Kenntnisse in der allgemeinen Musiktheorie.

Eine Eignungsprüfung ist auch dann notwendig, wenn der Studienbewerber bereits eine kirchenmusikalische Prüfung abgelegt hat.

(2) Von den Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn die Bewerber eine besondere musikalische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen (§ 61 Abs. 3 Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg).

§ 4

(1) Die Aufnahmekommission besteht aus den hauptberuflichen Professoren und den Lehrbeauftragten für die zu prüfenden Fächer.

(2) Die Zulassung zum Aufbaustudium A setzt die Diplomprüfung B voraus. Dabei muß in folgenden Fächern mindestens die Note 2,0 erreicht worden sein:

1. Orgel-Literaturspiel
2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung
3. Chorleitung
4. Gehörbildung (schriftlich und mündlich), Vomblattsingen.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Aufnahmekommission ohne Gegenstimmen. Die Studentenvertretung ist vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Diese Noten begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium A. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission. Schließt das Aufbaustudium nicht unmittelbar an die Diplomprüfung B der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg an, so kann in den Fächern „Orgel-Literaturspiel“, „Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung“ und „Chorleitung“ eine erneute Eignungsprüfung verlangt werden, die von den Anforderungen der B-Prüfung ausgeht.

(4) Kandidaten, die eine Abschlußprüfung an einer anderen Hochschule für Musik bestanden haben, müssen keine B-Prüfung ablegen, wenn die Bedingungen von (2) erfüllt worden sind. Im Fach „Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung“ muß die Leistung in einer Zwischenprüfung am Ende des zweiten Studiensemesters nachgewiesen werden.

§ 5

Die Zulassung zum Aufbaustudium „Künstlerische Ausbildung“ setzt die Diplomprüfung B oder eine andere Abschlußprüfung einer Hochschule für Musik voraus. Dabei muß in dem für die künstlerische Ausbildung gewählten Fach mindestens die Note 1,5 erreicht worden sein. Diese Note begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission.

§ 6

Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Studium sind vom Studienbewerber bis zum 10. Januar (für das Sommersemester) bzw. bis zum 10. Juni (für das Wintersemester) beim Sekretariat der Hochschule einzureichen. Die Eignungsprüfungen (§ 3, 1) und die Begabtenprüfungen (§ 3, 2) finden in der Regel im Februar und im Juli statt.

Anlage 2

zur Satzung der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) und für die Aufbaustudiengänge

ERSTER TEIL:

Allgemeine Vorschriften für alle Ausbildungsgänge.

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Im Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) für hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst (erster berufsqualifizierender Abschluß) beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester.

(2) Im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A) für hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst an Stellen von besonderer Bedeutung beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Das A-Studium setzt die B-Prüfung oder eine andere Abschlußprüfung an einer Hochschule für Musik voraus.

(3) Im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Das Studium schließt ab mit der Künstlerischen Reifeprüfung in dem gewählten Studienfach. Das Aufbaustudium Künstlerische Ausbildung setzt die B-Prüfung oder eine andere Abschlußprüfung an einer Hochschule für Musik voraus.

(4) Die Entscheidung über eine Abkürzung oder Verlängerung der Studiendauer wird vom Hochschulrat getroffen. Anträge sind an den Rektor zu richten.

(5) Das Wintersemester beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 31. März. Die Zeit vom 23. Dezember bis zum 6. Januar ist unterrichtsfrei. Die Lehrveranstaltungen enden am 15. Februar. Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September. Die Lehrveranstaltungen enden am 15. Juli.

Der Gründonnerstag, der Dienstag nach Ostern sowie alle staatlichen und kirchlichen Feiertage sind unterrichtsfrei.

(6) Die Rückmeldung für das folgende Semester muß für das Wintersemester bis zum 10. Juli, für das Sommersemester bis zum 10. Februar erfolgt sein. Dabei sind der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes im Sekretariat zu hinterlegen und die fälligen Gebühren zu bezahlen. Entlehene Bücher und Noten sind bis zum Ende der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters zurückzugeben, oder es ist die Ausleihfrist verlängern zu lassen.

§ 2

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind jeweils bis zum Beginn des letzten Studienseesters zu stellen. Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:

1. Formloser Antrag auf Zulassung zur Prüfung
2. Studienbuch mit An- und Abtestaten
3. Verzeichnis der während des Studiums einstudierten Orgelwerke (Gegenzeichnung der Fachlehrkraft)
4. Verzeichnis der während des Studiums einstudierten Klavierwerke (Gegenzeichnung der Fachlehrkraft)
5. Verzeichnis der während des Studiums einstudierten Chorwerke (Gegenzeichnung der Fachlehrkraft)
6. Quittung über eingezahlte Prüfungsgebühren (Kopie)
7. Schriftliche Hausarbeit (falls nicht schon früher eingereicht)

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheiden die Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule. Bestehen trotz erfüllter Semesterzahl Zweifel, ob der Kandidat in

einem der Hauptfächer (Orgel-Literaturspiel, Orgel-improvisation und Gemeindebegleitung, Chorleitung) den Anforderungen der Prüfung genügen kann, so kann die Zulassung zur Prüfung in den übrigen Fächern vom Bestehen der Prüfung in diesem Hauptfach abhängig gemacht werden.

(3) Als Zwischenprüfung kann im Rahmen der B-Ausbildung die C-Prüfung abgelegt werden; sie berechtigt zu nebenberuflichem kirchenmusikalischem Dienst.

§ 3

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem prüfenden Fachlehrer und mindestens einer weiteren Lehrkraft als Beisitzer. Die Prüfungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn der Prüfling dies wünscht. Ein Vertreter der Studentenschaft und der Landeskirche ist ohne Stimmrecht zu allen Prüfungen zugelassen.

Der Rektor bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die obligatorischen Fächer, die nur während eines Teils der Studienzeit unterrichtet werden, und die fakultativen Fächer können nach Absolvieren der jeweiligen Mindestsemesterzahl schon vor dem Studienabschluß geprüft werden (Schein).

(3) Prüfungsberechtigt ist, wer an der Hochschule haupt- oder nebenberuflich eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Lehrkraft ausübt.

(4) Sowohl am Anfang als auch am Ende eines Semesters ist Gelegenheit zur Abschlußprüfung gegeben. Die Kandidaten können selbst entscheiden, ob sie an der Prüfung am Ende eines Semesters oder an der zu Beginn des folgenden teilnehmen wollen.

Die Prüfungstermine werden vom Rektor festgelegt.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Fachlich gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsstätten können anerkannt werden. Die allgemeinen Voraussetzungen dafür werden vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt. Über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet die Aufnahmekommission.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen an der Hochschule für Kirchenmusik werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 = ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 = nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem Notendurchschnitt von

- 1,0 bis 1,2 = sehr gut
- 1,3 bis 1,7 = sehr gut bis gut
- 1,8 bis 2,2 = gut
- 2,3 bis 2,7 = gut bis befriedigend
- 2,8 bis 3,2 = befriedigend
- 3,3 bis 3,7 = befriedigend bis ausreichend
- 3,8 bis 4,0 = ausreichend

Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale wird auf- oder abgerundet.

(3) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens die Note 4,0 ergibt.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Ein Prüfungsteil wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu dem Prüfungstermin aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht erscheint oder wenn er aus solchen Gründen nach der Zulassung der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Das gleiche gilt für den Versuch der Täuschung oder der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel.

(2) Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Rektor der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Hochschulrat. Werden die Gründe anerkannt, so gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist mit Zustimmung des Hochschulrates in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

ZWEITER TEIL:

Anforderungen der Ausbildung und Prüfung im Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B)

§ 8

Ausbildungsfächer

(1) Obligatorische Fächer während der gesamten Studienzeit:

1. *Instrumentalfächer*
Orgel-Literaturspiel
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung
Klavierspiel
2. *Kantoraler Bereich*
Gesang / Stimmbildung
Chorleitung
Hochschulchor

3. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis* Musiktheorie / Tonsatz Gehörbildung

(2) Obligatorische Fächer während eines Teils der Studienzeit (in Klammern: Anzahl der Studiensemester in dem betreffenden Fach bei einer Wochenstunde Unterricht):

1. *Instrumentalfächer*
Gottesdienst mit Nachgespräch (3) (T)
 2. *Kantoraler Bereich*
Liturgisches Singen und Sprechen (2)
Methodik der Chorleitung und der Stimmbildung (nach Rücksprache mit dem Fachlehrer)
Grundlagen der Orchesterleitung
Musikalische Arbeit mit Kindern (Kursteilnahme)
Gemeindesarbeit (nach Rücksprache mit dem Fachlehrer)
 3. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*
Formenkunde (2)
Partiturspiel (nach Rücksprache mit dem Fachlehrer)
Generalbaßspiel (nach Rücksprache mit dem Fachlehrer)
 4. *Wissenschaftliche und pädagogische Fächer*
Instrumentenkunde und Akustik (2)
Orgelkunde (2)
Stilgeschichte der Orgel (3)
Musikgeschichte (6)
Hymnologie (3)
Liturgik (3)
Theologische Information (6)
- (3) Fakultative Fächer
1. *Instrumentalfächer*
Drittes Instrument
Cembalospield
 2. *Kantoraler Bereich*
Bläserchorleitung
Methodik der Bläserchorleitung
 3. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*
Populärmusik / Arrangement
Musikalische Medienkunde
 4. *Wissenschaftliche und pädagogische Fächer*
Fachdidaktik der Musik (Unterrichtsmethodik)
Religionspädagogik

Anmerkungen: (T) = Teilnahmechein/Testat ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
Fakultative Fächer: Nach Wahl der Studierenden und sofern von der Hochschule angeboten.

§ 9

Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

(1) *Orgel-Literaturspiel:*

Vortrag von drei Werken verschiedener Stilepochen, von denen eines ein größeres choralgebundenes Werk sein muß, und eines weiteren, in einem Zeitraum von acht Wochen selbständig erarbeiteten Werkes. Eines der Prüfungsstücke muß von J.S. Bach sein. Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren

Stilepochen. Hierzu gehören zwanzig Choralvorspiele, deren Beherrschung durch Stichproben geprüft wird. Vomblattspiel (z.B. aus einem Klavierauszug).

ca. 40 Minuten

(2) *Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung:*

1. Mit drei Tagen Vorbereitungszeit: Organistendienst zu einem Hauptgottesdienst. Improvisierte Intonationen und c.f.-Bearbeitungen in verschiedenen Formen. Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern, auch manualiter und mit hervorgehobenem cantus firmus. Motivische Modulationen und Transpositionen bis zu einem Ganzton auf und abwärts.

2. Ohne Vorbereitungszeit: Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch und nach einem Choralbuch. Auswendigspiel von zwölf bekannten Kirchenliedern (Stichproben aus einer vom Kandidaten vorgelegten Liste). Auswendigspielen der liturgischen Stücke des Hauptgottesdienstes (mit Abendmahl).

Prüfungszeit für die Teile 1 und 2 zusammen:
ca. 40 Minuten.

Falls Teil 1 in einem Gemeindegottesdienst geprüft wird, beträgt die Prüfungszeit für Teil 2 allein höchstens
ca. 20 Minuten.

(3) *Gottesdienst mit Nachgespräch:*

Teilnahme an den wöchentlichen Gottesdiensten der Hochschule mit mindestens dreimaliger Übernahme des Organistendienstes innerhalb von drei Semestern. Vorbereitung in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft für Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung.

(4) *Klavierspiel:*

Vortrag von drei Klavierwerken verschiedener Stilepochen und einer Liedbegleitung oder eines Kammermusikwerkes. Vomblattspiel einer leichteren Liedbegleitung oder eines entsprechenden Klavierauszuges. Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren Stilepochen.
30 Minuten

(5) *Drittes Instrument (fakultativ):*

Vortrag von zwei selbstgewählten Stücken.
ca. 15 Minuten

(6) *Cembalospield (fakultativ):*

Vortrag von zwei selbstgewählten Stücken.
ca. 15 Minuten

(7) *Gesang / Stimmbildung:*

Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur.
ca. 15 Minuten

(8) *Liturgisches Singen und Sprechen:*

Singen von Kirchenliedern unterschiedlichen Charakters. Kenntnis und praktische Beherrschung der einstimmigen Weisen für das Ordinarium und das Proprium der Messe und für die Tageszeitengottesdienste. Kenntnis der Psalmtöne und der anderen Modelltöne. Vortrag eines Textes. Beherrschung der Sprechtechnik und der Ausspracheregeln.
ca. 10 Minuten

(9) *Chorleitung:*

Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk. Vorbereitungszeit zwei Wochen. Dirigieren eines dem Chor bereits bekannten Werkes. Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren Stilepochen.

40 Minuten

(10) *Methodik der Chorleitung und der Stimmbildung:*

Pädagogische und organisatorische Grundfragen. Kenntnis der Stimmvorgänge in ihren physiologischen Funktionen. Vertrautheit mit Methoden der Stimmerzierung. Chorische Stimmbildung und Stimmpflege. Methodische Hilfen zum Vomblattsingen. Probentechnik, Aufführungs- und Kantoreipraxis. Literaturkunde.

15 Minuten

(11) *Hochschulchor:*

Die Teilnahme am Hochschulchor ist während des gesamten Studiums Pflicht.

(12) *Grundlagen der Orchesterleitung:*

Praktische Einrichtung von Orchesterstimmen. Rezitativdirigieren mit einem Orchester, gegebenenfalls Dirigieren eines Orchesterwerkes anstelle eines dem Chor bereits bekannten Werkes (vgl. 9). Die Ausbildung erfolgt in engem Zusammenhang mit dem Chorleitungsunterricht.

(13) *Bläserchorleitung (fakultativ):*

Probenarbeit mit einem Blechbläserchor. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten
30 Minuten

(14) *Musikalische Arbeit mit Kindern:*

Theorie und Praxis der Kindersingarbeit und der Kinderstimmbildung. Kenntnis des speziellen Liedgutes. Musik und Bewegung. Grundlagen des instrumentalen Musizierens mit Kindern. Einführung in die Notenschrift. Kenntnis der Kinderchorliteratur. Teilnahme an Kinderchorleiterkursen.

(15) *Gemeindesingarbeit:*

Singarbeit in einer Gemeindegruppe mit oder ohne Instrumente oder Gruppenimprovisation.
15 Minuten

(16) *Musiktheorie / Tonsatz:*

1. Klausur: eine mindestens dreistimmige polyphone c.f.-Bearbeitung für beliebige Besetzung. Aussetzen eines bezifferten Generalbasses. Ein vierstimmiger Kantionalsatz für gemischten Chor.
5 Stunden

2. Mündlich-praktische Prüfung: Harmonische und kontrapunktische Techniken. Modulationen.
15 Minuten

3. Hausarbeit (fakultativ): Ausarbeitung einer Motette oder einer polyphonen Choralbearbeitung (vokal oder instrumental).
4 Wochen

(17) *Formenkunde:*

Kenntnis der historischen und der neuen musikalischen Formenprinzipien. Form-Analysen.
10 Minuten

(18) *Gehörbildung:*

1. Klausur: Ein schwieriges einstimmiges, ein polyphon-zweistimmiges und ein vierstimmig-harmonisches Musikdiktat. 60 Minuten
2. Mündlich-praktische Prüfung: Beschreibung und Bestimmung von Strukturen aus den musikalischen Wahrnehmungsgebieten (z.B. Rhythmen und Klänge). Vomblattsingen. 10 Minuten

(19) *Partiturspiel:*

1. Mit einer Stunde Vorbereitungszeit: Polyphone Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Einfache Chorpartitur in alten Schlüsseln. Einfache Kantatenpartitur in modernen Schlüsseln.
2. Vom Blatt: Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Zusammen 15 Minuten

(20) *Generalbaßspiel:*

1. Mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Eine Barockarie
2. Vom Blatt: Ein leichter bezifferter Baß. Vertrautheit mit moderner Akkordsymbolik. Zusammen 10 Minuten

(21) *Populärmusik / Arrangement / Musikalische Medienkunde (fakultativ):*

Instrumentenkunde, Harmonielehre und Rhythmik der Populärmusik und der ihr entsprechenden religiösen Lieder. Vertrautheit mit der Akkordsymbolik. Umgang mit elektrischen und elektronischen Musikgeräten.

(22) *Instrumentenkunde und Akustik:*

Überblick über die Akustik. Kenntnis der heutigen und der historischen Musikinstrumente in akustischer, technischer und aufführungspraktischer Hinsicht.

15 Minuten

(23) *Orgelkunde:*

Struktur der Orgel, Registerkunde. Pflege der Orgel. Stimmung von Zungenregistern

15 Minuten

(24) *Stilgeschichte der Orgel:*

Geschichte des Orgelbaus, des Orgelspiels und der Orgelkomposition. Literaturkunde.

10 Minuten

(25) *Musikgeschichte:*

Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik.

15 Minuten

(26) *Theologische Information:*

1. Lehrplan entsprechend dem theologischen Grundstudium an Pädagogischen Hochschulen.
2. Stoffgebiete:
 - a) Bibelkunde: Einleitungsfragen, Überblick über den Inhalt der biblischen Bücher (in Auswahl).
 - b) Glaubenslehre: Grundfragen des Glaubens. Beziehungen der biblischen Verkündigung zur gegenwärtigen Welt. Die wichtigsten dogmatischen Begriffe.
 - c) Kirchenkunde: Überblick über das kirchliche Leben der Gegenwart, über die Geschichte der Kirche und der Konfessionen. Kenntnis der landeskirchlichen Verfassung. Zusammen 20 Minuten

3. Die Prüfung im Fach „Theologische Information“ entfällt, wenn der Bewerber die „Berechtigung zur Erteilung von evang. Religionsunterricht“ erworben oder ein Theologiestudium mindestens bis zum 4. Semester bzw. bis zur Zwischenprüfung absolviert hat.

(27) *Hymnologie:*

Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches. Melodienkunde. Kenntnis des Gesangbuches und der Möglichkeiten seiner Verwendung in der Gemeinde. Kriterien der Liedauswahl. Kenntnis ergänzender Liedersammlungen.

15 Minuten

(28) *Liturgik:*

Die Lehre vom Gottesdienst. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes. Kenntnis des Kirchenjahres und der verschiedenen Gottesdienstformen.

15 Minuten

(29) *Fachdidaktik der Musik (fakultativ):*

Methodik des Anfängerunterrichts und des Unterrichts mit Fortgeschrittenen (z.B. in den Fächern Orgel, Klavier, Gesang, Chorleitung oder Tonsatz). Methodik des Gruppenunterrichts. Spezielle Literaturkunde. Lehrproben mit Aufsicht und Nachgespräch. Prüfung: Lehrproben und Kolloquium zusammen

60 Minuten

(30) *Religionspädagogik (fakultativ):*

Religionspädagogisches Zusatzstudium an einer Pädagogischen Hochschule. Fachdidaktisches Proseminar und schulpraktisches Seminar mit Lehrproben. – Ziel: Genehmigung zur Erteilung von Religionsunterricht („Vocatio“) in den Klassen 2–6.

15 Minuten

(31) *Hausarbeit:*

In einem der wissenschaftlichen oder pädagogischen Fächer ist nach Rücksprache mit dem Fachlehrer eine Hausarbeit selbständig zu verfassen. Die Arbeit muß spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung eingereicht werden. Mindestens

12 Wochen.

(32) In allen wissenschaftlichen Fächern kann außer dem Überblick über das gesamte Stoffgebiet auch noch ein vorher abgesprochenes Spezialthema geprüft werden.

§ 10 Zeugnissfächer

(1) *Instrumentalfächer*

- | | |
|--|-----------------------|
| Orgel-Literaturspiel | (dreifache Bewertung) |
| Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung | (dreifache Bewertung) |
| Klavierspiel | (zweifache Bewertung) |
| Vomblattspiel Klavier und Orgel (drittes Instrument) | |
| (Cembalospiele) | |

(2) *Kantoraler Bereich*

- | | |
|---|-----------------------|
| Gesang/Stimmbildung | (zweifache Bewertung) |
| Liturgisches Singen und Sprechen | |
| Chorleitung | (dreifache Bewertung) |
| Methodik der Chorleitung und der Stimmbildung | |

Grundlagen der Orchesterleitung
 Musikalische Arbeit mit Kindern (Teilnahmebestätigung)
 Gemeindesingarbeit (Bläserchorleitung)
 (Methodik der Bläserchorleitung)
 (3) *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*
 Musiktheorie/Tonsatz schriftlich
 Musiktheorie/Tonsatz mündlich
 Formenkunde
 Gehörbildung schriftlich
 Gehörbildung mündlich
 Vomblattsingen
 Partiturspiel
 Generalbaßspiel (Populärmusik/Arrangement/Musikal. Medienkunde)
 (4) *Wissenschaftliche und pädagogische Fächer*
 Instrumentenkunde und Akustik
 Orgelkunde
 Stilgeschichte der Orgel
 Musikgeschichte
 Hymnologie
 Liturgik (zweifache Bewertung)
 Theologische Information (Religionspädagogik)
 (Fachdidaktik der Musik)
 Schriftliche Hausarbeit

DRITTER TEIL:

Anforderungen der Ausbildung und Prüfung im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A)

**§ 11
Ausbildungsfächer**

- (1) Obligatorische Fächer:
 - 1. *Instrumentalfächer*
 Orgel-Literaturspiel
 Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung
 Klavierspiel
 - 2. *Kantoraler Bereich*
 Chorleitung
 Hochschulchor
 Gesang
 Orchesterleitung

- 3. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*
 Musiktheorie/Tonsatz
 Gehörbildung
 Partiturspiel
- 4. *Wissenschaftliche Fächer*
 (bei A-Studium ohne B-Prüfung)
 Instrumentenkunde und Akustik
 Orgelkunde
 Stilgeschichte der Orgel
 Musikgeschichte
 Theologische Information
 Hymnologie
 Liturgik
- (2) *Fakultative Fächer*
 Cembalospiel
 Generalbaßspiel
 Komposition

§ 12

Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

- (1) *Orgel-Literaturspiel:*
 Vortrag eines einstündigen Konzertprogramms. Zwei Stücke des Programms sind in einem Zeitraum von drei Monaten selbständig einzurichten.
 Nachweis eines Repertoires von mindestens vier weiteren schweren Orgelwerken verschiedener Stilepochen und einer größeren Anzahl von Choralvorspielen.
- (2) *Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung:*
 - 1. Mit drei Tagen Vorbereitungszeit: Partita über einen gegebenen cantus firmus. Eine c.f.-freie Form. 2-5 Minuten
 - 2. Ohne Vorbereitungszeit: Improvisation eines Vorspiels. Verschiedenartige Durchführungen eines gegebenen cantus firmus. Differenzierte, auch transponierte Begleitung des Gemeindegesanges nach dem Gesangbuch.
- (3) *Klavierspiel:*
 Werke aus drei Hauptepochen der Klaviermusik einschließlich der Gegenwart. Liedbegleitung oder Kammermusik. 30-45 Minuten
- (4) *Cembalospiel (fakultativ):*
 Vortrag mehrerer Werke unter besonderer Berücksichtigung der Stilistik. 30 Minuten
- (5) *Gesang:*
 Vortrag verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur einschließlich einer größeren Form und einschließlich des unbegleiteten Singens. 30 Minuten
- (6) *Chorleitung:*
 Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten schwierigen Chorwerk. (Vorbereitungszeit zwei Wochen.) 60 Minuten
- (7) *Methodik der Chorleitung:*
 Kolloquium über proben- und dirigiertechnische Fragen an Hand vorgelegter Literatur. 15 Minuten

(8) *Hochschulchor:*

Die Teilnahme am Hochschulchor ist während des gesamten Studiums Pflicht.

(9) *Orchesterleitung:*

Probenarbeit mit einem Orchester. Einstudierung und öffentliche Aufführung eines Werkes für Soli, Chor und Orchester.

(10) *Musiktheorie/Tonsatz:*

1. Schriftlich: Anfertigung einer Strukturanalyse und einer stilbezogenen Tonsatzarbeit während der Ausbildungszeit.
2. Mündlich-praktische Prüfung: Analyse einer Vorlage. Praktische Beispiele alter und neuer Kompositionstechniken. 15 Minuten

(11) *Komposition*

(Prüfungsfach bei einer über Musiktheorie/Tonsatz hinausgehenden Ausbildung):

Vorlage eigener Kompositionen verschiedener Besetzung und Aufgabenstellung.

(12) *Gehörbildung:*

1. Schriftlich: Ein schwieriges einstimmig-atonales Musikdiktat. Mehrstimmige polyphone Diktate. 1 Stunde
2. Mündlich-praktische Prüfung: Erkennen von komplizierten Zusammenhängen in gleichzeitigen oder aufeinander folgenden Klangereignissen. Vomblattsingen einer atonalen Vorlage. 10 Minuten

(13) *Partiturspiel:*

Beispiele aus Orchesterpartituren, vorbereitet und vom Blatt. Chorpartitur in alten Schlüsseln. ca. 15 Minuten

(14) *Generalbaßspiel (fakultativ):*

Selbständig entworfener, differenzierter Generalbaß zu einem mehrsätzigen Werk.

(15) *Hausarbeit:*

In einem Fach aus dem Bereich der wissenschaftlichen Fächer, einschließlich Musiktheorie ist eine Hausarbeit selbständig zu verfassen. Sie soll besondere Vertrautheit mit dem gewählten Fachgebiet und die Fähigkeit zu angemessener schriftlicher Darstellung erkennen lassen. Hierfür stehen mindestens 12 Wochen zur Verfügung. Das Thema der Hausarbeit wird im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft und dem Rektor gewählt.

Vomblattspiel Klavier und Orgel (B)
(Cembalospiel)

(2) *Kantoraler Bereich*

Gesang (zweifache Bewertung)

Liturgisches Singen und Sprechen (B)

Chorleitung (dreifache Bewertung)

Methodik der Chorleitung und der Stimmbildung

Orchesterleitung

Musikalische Arbeit mit Kindern (B)

Gemeindesingarbeit (B)

(Bläserchorleitung) (B)

(Methodik der Bläserchorleitung) (B)

(3) *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*

Musiktheorie/Tonsatz schriftlich

Musiktheorie/Tonsatz mündlich

(Komposition)

Formenkunde (B)

Gehörbildung schriftlich

Gehörbildung mündlich

Partiturspiel

(Generalbaßspiel) (B)

(Populärmusik/Arrangement/

Musikal. Medienkunde) (B)

(4) *Wissenschaftliche und pädagogische Fächer*

Instrumentenkunde und Akustik (B)

Orgelkunde (B)

Stilgeschichte der Orgel (B)

Musikgeschichte (B)

Hymnologie (B)

Liturgik (B)

Theologische Information (B)

(Fachdidaktik der Musik) (B)

(Religionspädagogik) (B)

Schriftliche Hausarbeit

Anmerkung:

(B) = Die Zeugnisnote des betreffenden Faches kann aus dem B-Zeugnis ins A-Zeugnis übernommen werden. Eine Prüfung muß stattfinden, wenn der Bewerber auf Grund eines anderen Musikhochschulabschlusses keine B-Prüfung abzulegen brauchte oder wenn er das Fach in der A- Ausbildung fakultativ belegt hatte.

§ 13 Zeugnisfächer

(1) *Instrumentalfächer*

Orgel-Literaturspiel (dreifache Bewertung)

Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (dreifache Bewertung)

Klavierspiel (zweifache Bewertung)

Gebührenordnung

§ 1 Grundlage

1. Die Hochschule erhebt für die Benutzung von Einrichtungen und für Verwaltungshandlungen in ihrem Bereich Gebühren nach dieser Satzung.
2. Die Gebühren werden nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung und dem Interesse für den Gebührenschuldner bemessen.
3. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a) der Veranlasser des gebührenpflichtigen Vorganges oder der, in dessen Interesse er vorgenommen wird,
 - b) wer die Schuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hochschule übernommen hat.

§ 2 Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühr ist dem Verzeichnis zu entnehmen, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 3 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme eines Studienbewerbers wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Studium durch die Aufnahmekommission.

§ 4 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der von der Hochschule unterhaltenen Orgeln und Klaviere wird eine Pauschalgebühr erhoben, die bei Semesterbeginn zu zahlen ist.

§ 5 Prüfungsgebühr

Für die Abnahme von Abschlußprüfungen wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Diese ist vor Beginn des Examens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

§ 6 Studiengebühr

Eine Studiengebühr wird von Vollstudierenden bei Überschreitung der regulären Studienzeit und von Gaststudierenden erhoben.

§ 7 Gebührenerlaß

In Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag des Rektors der Hochschule eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Die Gründe für einen Härtefall sind schriftlich mit entsprechenden Nachweisen darzulegen.

Gebührenverzeichnis

Zur Gebührenordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden

Gebührenbezeichnung	Höhe der Gebühr	Fälligkeit
I. Verwaltungsgebühren		
1. <i>Aufnahmegebühr</i>		
a) Vollstudierende einschl. Studienbuch	30,-- DM	Tag der Zulassung, zahlbar innerhalb eines Monats
b) Gaststudierende	keine	
2. <i>Prüfungsgebühren</i>		
a) A- und B-Prüfung	100,-- DM	Mit Antrag auf Zulassung zur Prüfung
b) Zwischenprüfung (C-Prüfung)	50,-- DM	
II. Benutzungsgebühren		
1. <i>Benutzung der Orgeln und Klaviere</i>		
a) Vollstudierende pauschal	25,-- DM	bei der Rückmeldung
b) Gaststudierende pauschal	30,-- DM	bei der Rückmeldung
2. <i>Sonstige Benutzungsgebühren</i>	keine	
III. Studiengebühren		
1. <i>Vollstudierende</i>		
a) innerhalb der Regelstudienzeit	keine	
b) nach Überschreiten der regulären Studienzeit	300,-- DM (pro Semester)	bei der Rückmeldung
2. <i>Gaststudierende</i>		
bei Einzelunterricht (1/2 Std. wöchentlich) oder bei Gruppenunterricht	250,-- DM (pro Semester)	bei Semesterbeginn
bei wissenschaftlichen Fächern oder Ensembleteilnahme	keine	